

Grundlage für die Prüfung von Grabmalen auf Standfestigkeit ist die Verordnung für Sicherheit und Gesundheit (VSG) 4.7 Friedhöfe und Krematorien der Gartenbau - Berufsgenossenschaft

Der § 9 dieser Unfallverhütungsvorschrift regelt die Pflichten des Friedhofsträger, des Nutzungsberechtigten und des aufstellenden Steinmetzbetriebes im Hinblick auf die Errichtung und die Unterhaltung von Grabmalen und Grabmalanlagen.

Der § 9 VSG 4.7 lautet:

Der Unternehmer (Friedhofsträger) muss sicherstellen, dass

- 1. Grabmale und Fundamente nach den anerkannten Regeln der Baukunst errichtet werden,**
- 2. Grabmale jährlich mindestens einmal auf ihre Standfestigkeit überprüft werden. Das Prüfergebnis ist schriftlich festzuhalten. Nicht standfeste Grabmale sind zu sichern oder zu entfernen.**

Durchführungsanweisung:

Zu den anerkannten Regeln der Baukunst gehört z.B. die „**Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen**“ i. d. F. der 4. Auflage vom Oktober 2000 des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks. Bezüglich der Prüfung der Standfestigkeit von Grabmalen wird auf die vorgenannte Richtlinie (Anlage 1) verwiesen. Die Druckprüfung kann z.B. auch von Hand erfolgen.

Durch die Einbindung der „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ in die VSG 4.7 erhält diese verpflichtenden Charakter. In dieser Richtlinie sind die Regeln für die Gründung, Berechnung, Bemessung und Errichtung von Grabmalanlagen verbindlich geregelt. Im Vorwort zur 4. Auflage heißt es: „Alle Betriebe des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, müssen sich bei der Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen an die Versetzrichtlinie halten.“ Der Auftraggeber kann somit darauf vertrauen, dass ein Steinmetzbetrieb nach dieser Richtlinie technisch einwandfreie Leistungen erbringt. Die Gewährleistung auf seine Arbeit beträgt 5 Jahre nach BGB § 638.

Auszug der Abschnitte, die für die Standfestigkeitsprüfung maßgeblich sind, aus der

„Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“

2 Lastannahmen

2.2.2 Horizontallast

Die Horizontalkräfte können in ihrer Ebene in alle Richtungen wirken. Beim Standsicherheitsnachweis sind jeweils zu berücksichtigen bezogen auf OK Fundament:

Höhe bezogen auf OK Fundament	Last
>0,5 m bis 0,7 m	0,3 kN
>0,7 m bis 1,2 m	0,5 kN

Aufgesetzte Teile in über 1,20 m Höhe sind unter Berücksichtigung einer Horizontallast von 0,2 kN an der Oberkante des Grabdenkmals konstruktiv zu sichern. Bei einer Höhe bis zu 0,50 m ist ebenfalls konstruktiv zu befestigen.

5 Kippsicherheit

Für den Nachweis der Kippsicherheit ist eine Sicherheit von mindestens 1,5 zu gewährleisten.

11 Prüfung der Standsicherheit

Durch die Anwendung dieser Richtlinie ist gewährleistet, dass keine Gefährdung von Personen gegeben ist

Weil die Grabmale der Witterung und anderen Einwirkungen ausgesetzt sind und die Nutzung der Grabstätte und deren Pflege die Standsicherheit beeinträchtigen können, ist die Überprüfung der Standsicherheit des Grabmals in regelmäßigen Abständen nach der Frostperiode durch Fachkundige auszuführen.

Nicht standsichere Grabmale sind nach fristgerechter Reparatur bzw. Neuversetzung gemäß der Abschnitte 11.1 bis 11.3 erneut zu prüfen.

11.1 Versuchsdurchführung

Es werden auf das Grabmal horizontale Lasten aufgebracht, um die Lage- und Kippsicherheit zu überprüfen. Die Größe der horizontalen Lasten ist abhängig von der Höhe des Grabmals.

Die Prüfrichtung kann grundsätzlich nicht festgelegt werden und muss vor Ort in Abhängigkeit vom baulichen Zustand und den Abmessungen des Grabmals entschieden werden.

Die Prüflasten **dürfen nicht ruckartig** – **keine „Rüttelprobe“!** – sondern sollen kontinuierlich bis zur definierten Prüflast aufgebracht werden.

Hierdurch werden willkürliche Zerstörungen unterbunden.

11.2 Prüflasten

Grundlage für die Prüflasten sind die Lastannahmen nach Abschnitt 2.2.2 der Richtlinie.

Die Prüfung erfolgt mit der Gebrauchslast an der Oberkante des Grabmals **ab eine Höhe von über 0,50 m, jedoch bis maximal 1,20 m über Fundamentoberkante.**

Die Prüflast ist kontinuierlich bis zur Höchstlast in einem Zeitraum von mehr als 2 Sekunden aufzubringen.

Teile kleiner gleich 0,50 m und aufgesetzte Teile über 1,20 m jeweils ab OK Fundament gemessen sind optisch und von Hand auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Schrifttafeln (Platten) an Grabsteinen befestigt oder auf Konsolen sind ebenfalls optisch und von Hand zu überprüfen.

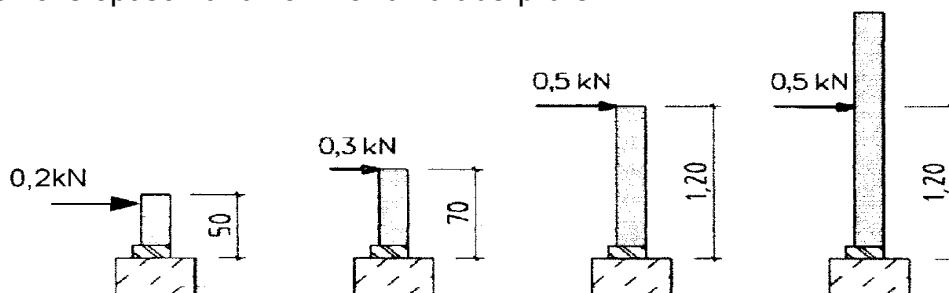


Bild 1: Horizontalbelastung

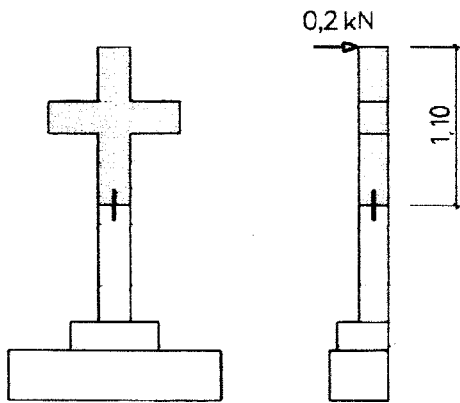


Bild 2:

Beispiel für aufgesetzte Bauteile

11.3 Dokumentation

Der Prüfungsverlauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Form ist frei wählbar.

Der Bericht muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Datum und Zeit
- Stadt / Gemeinde bzw. Friedhofsträger
- Lage der Grabstätte
- Grabmalbeschriftung
- Beteiligte Personen
- Abmessungen
- Prüfverfahren, ggf. Prüfgerät
- Prüfrichtung
- Prüfhöhe
- Prüflast
- Beurteilung

Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die auf diesem Gebiet Handelnden:

1. Friedhofsverwaltungen, deren Leiter und / oder sonstige „verantwortliche Personen“ (Bürgermeister, Gemeindevorstand) sind bei Nichtbeachtung der Vorschrift voll haftbar. Das „**NICHT DURCH-FÜHREN**“, oder „**NICHT ORDNUNGSGEMÄß DURCHFÜHREN**“ der **jährlich erforderlichen Standfestigkeitsprüfung** gemäß der VSG 4.7 ist ein „ORGANISATORISCHER MANGEL“!

Sollten Personenschäden durch das Umstürzen eines Grabmales eintreten, dann wird eine strafrechtliche Ahndung den Verantwortlichen treffen. Zivilrechtlich können Schadenersatzansprüche gegen den Verantwortlichen geltend gemacht werden. (Schmerzesgeld, Heilbehandlungskosten gegebenenfalls Rente)

2. Grabnutzungsberechtigte, die von dem mangelhaften Zustand des Grabmales Kenntnis erlangt haben, sind ab diesem Zeitpunkt für Schäden, die durch das Grabmal entstehen voll haftbar. Straf- und zivilrechtliche Folgen treten wie unter 1. beschrieben ein.
3. Steinmetzbetriebe sind im Rahmen ihrer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren für die Qualität und Standfestigkeit ihres Werkes verantwortlich.